



## **Hinweisschreiben zur Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Der Rat der Europäischen Union hat am 04.03.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine gefasst. Auf dieser Grundlage wurde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wurde bis zum 04.03.2024 befristet und gemäß Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung vom 28.11.2023 bis zum 04.03.2025 verlängert.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) wird die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2026 angeordnet, sofern Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG am 1. Februar 2025 gültig ist und Sie Ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründen.

Dies gilt auch für Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die

1. am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
2. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
3. sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss von Ihnen somit nicht gestellt werden. Der ausgegebene elektronische Aufenthaltstitel behält seine Gültigkeit; ein Austausch ist nicht erforderlich.

Demzufolge gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes bis zum **04.03.2026** fort.

Sie dürfen mit ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG weiterhin arbeiten. Auch an den Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen ändert sich auf Grund der Anordnung der Fortgeltung nichts.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihre Ausländerbehörde  
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig